

**RICHTLINIEN**  
**DER STADT PADERBORN**  
**ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN**  
**UND EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE**

vom 13.05./16.12.1976,

in der Fassung vom 15.11.2001, in Kraft ab 01.01.2002

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

<b>Bezeichnung</b>	<b>Seite</b>
<b>A</b>	
<b>Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen</b>	<b>3</b>
I. Träger von Maßnahmen	3
II. Allgemeine Förderungsbedingungen	3
III. Verwendungsnachweis	3
IV. Sonstiges	4
V. Zuständigkeit	4
<b>B</b>	
<b>Gegenstand der Förderung</b>	<b>4</b>
<b>I. Veranstaltungen</b>	<b>4</b>
1. Wanderungen, Fahrten, Lager der Jugendverbände	4
2. Fahrten als staatspolitische Bildungsmaßnahmen	5
3. Internationale Begegnungen	5
4. Allgemeine Bildungsmaßnahmen	6
<b>II. Sonstige Zuwendungen</b>	<b>7</b>
Zuschüsse an Stadtjugendringe/Stadtteilkonferenzen	7
<b>III. Erholungsmaßnahmen</b>	<b>7</b>
1. Ferienhilfswerk	7
2. Örtliche Ferienerholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)	7
3. Familienerholung	7
<b>IV. Investitionszuschüsse</b>	<b>8</b>
1. Tageseinrichtungen für Kinder	8
2. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)	8
3. Einrichtungen für sonstige Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe	8
4. Einrichtungen der Jugendarbeit	9
5. Verfahren	9
<b>V. Betriebskosten und Unterhaltung</b>	<b>10</b>
1. Tageseinrichtungen für Kinder	10
2. Sonstige Jugendhilfeeinrichtungen	10
3. Jugendfreizeiteinrichtungen/Heime der offenen Tür (HOT/KOT)	10

<b>C</b>	<b>Förderung von hauptberuflichen Sozialarbeiterinnen u. -arbeitern und Sozialpädagoginnen u. pädagogen in der außerschulischen Jugendarbeit, die in der Jugendverbandsarbeit tätig sind</b>	10
	1. Inhalt	10
	2. Zuschusshöhe	10
<b>D</b>	<b>Förderung anderer Maßnahmen</b>	10
<b>ANHANG</b>	<b>Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss</b>	11

## A. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

### I. Träger der Maßnahmen

Als Träger der Maßnahmen kommen in Betracht:

- a) Freie Vereinigungen der Jugendhilfe,
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften,
- c) die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts,
- d) juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendhilfe zu fördern, sofern sie nach § 75 KJHG öffentlich anerkannt sind.

### II. Allgemeine Förderungsbedingungen

1. Förderungsanträge sind **schriftlich vor Beginn jeder Maßnahme** einzureichen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme vorgelegt werden, bleiben von einer Bezuschussung grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Alle Maßnahmen müssen rechtzeitig geplant und intensiv vorbereitet sein.
3. Die Leitung der Maßnahme muss in Händen geeigneter, d. h. sachkundiger und erfahrener Personen liegen. Bei Gruppenfahrten ist je angefangene 10 Teilnehmer eine Gruppenleiterin bzw. ein Gruppenleiter erforderlich; bei gemischten Gruppen wenigstens je ein Gruppenleiter und eine Gruppenleiterin, die auch gefördert werden.
4. Von der Förderung ausgeschlossen bleiben:
  - a) Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen.
  - b) Fahrten, die überwiegend einen touristischen Charakter haben oder von Reiseunternehmen veranstaltet werden.
5. Es werden ausschließlich Kinder und Jugendliche gefördert, die in der Stadt Paderborn ihren Wohnsitz haben.
6. Die Stadt Paderborn behält sich eine Überprüfung der Angaben oder Maßnahmen an Ort und Stelle vor.  
Die Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss finden entsprechende Anwendung (s. Anhang).
7. Die Entscheidung nach Ziff. 2 der Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss trifft im Zusammenhang mit den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe der Bürgermeister, sofern die Zuständigkeit nach den Richtlinien nicht beim Jugendhilfeausschuss liegt.
8. Maßnahmen, die nach EG-, Bundes- oder Landesrichtlinien gefördert werden, können auch nach diesen Richtlinien gefördert werden.

### III. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung aller Zuschüsse ist, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, wie folgt nachzuweisen:

1. Für Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Geräte und sonstiges Jugendpflegematerial durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung der Originalbelege sowie der Zahlungsnachweise,
2. Für Elternbildungsmaßnahmen durch Vorlage einer spezifizierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen,
3. Für allgemeine Gruppenfahrten durch Vorlage von Aufenthaltsbescheinigungen und Teilnehmerlisten, die von allen Teilnehmerinnen u. Teilnehmern persönlich unterschrieben sind,
4. Für Kinder-, Jugend- und Familienerholungsmaßnahmen durch Vorlage von namentlichen Teilnehmerverzeichnissen, bei Familienerholung auch unter Beifügung der Bewilligung der Landesmittel.
5. Die entsprechenden Formblätter des Jugendamtes sind zu verwenden.

#### **IV. Sonstiges**

1. Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden.
2. Zuschüsse können nur im Rahmen der vom Rat hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
3. Das Stadtjugendamt übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

#### **V. Zuständigkeit**

1. Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Anträge nach folgenden Positionen der Richtlinien:  
  
B I 4 b,  
B II,  
B IV 1 bis 3,  
B IV 4 a über 500,00 EUR,  
B IV 4 b u. c,  
B V.
2. Die Verwaltung des Jugendamtes entscheidet in allen übrigen Fällen nach diesen Richtlinien endgültig.

### **B. Gegenstand der Förderung**

#### **I. Veranstaltungen**

##### **1. Wanderungen, Fahrten und Lager der Jugendverbände**

Es können Wanderungen, Fahrten und Lager mit einer Mindestdauer von zwei Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen (einschließlich An- und Abreisetag) bezuschusst werden,

wenn außer der Gruppenleiterin bzw. dem Gruppenleiter mindestens 5 Jugendliche an der Fahrt teilnehmen.

Es werden Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie junge Erwachsene im Alter von 19 bis 27 Jahren, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen, ihnen gleichzustellen sind oder Grundwehr- bzw. Zivildienst leisten, gefördert.

Bei Fahrten ins europäische Ausland, die unter Teilnahme der Gruppenleitung mindestens sechs Tage an einem Ort, höchstens jedoch 21 Tage dauern, ist das Mindestalter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 10 Jahre.

Die Zuschüsse für Jugendgruppen betragen

- je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer **2,50 EUR**
  - für Lager/Unterkunft im Heimatort je Tag und Teilnehmerin u. Teilnehmer **1,50 EUR**
- Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird ein Betrag von **0,30 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer gezahlt.

Voraussetzung ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ganztägig (auch nachts) an der Maßnahme teilnehmen.

**2. Fahrten als staatspolitische Bildungsmaßnahmen**

Gefördert werden:

- a) Fahrten zum Bundestag, Landtag und/oder ähnliches, Dauer max. 2 Tage  
Alter 14 - 18 Jahre
- b) Fahrten zum Europaparlament und/oder ähnliches, Dauer max. 3 Tage  
Alter 14 - 18 Jahre

Zuschuss je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer **2,10 EUR**

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird ein Betrag von **0,30 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer gezahlt.

Außerdem werden 19- bis 27-jährige gefördert, soweit sie in Schul- oder Berufsausbildung stehen oder ihnen gleichzustellen sind.

**3. Internationale Begegnungen**

Internationale Begegnungen dienen dem gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verständnis der Menschen diesseits und jenseits unserer Grenzen. Der Erfolg der Begegnung muss durch eine sorgfältige Planung, Vorbereitung und Programmgestaltung gesichert sein. Der Zuschussantrag muss Angaben über die Form und Art der Vorbereitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten. Das Programm ist beizufügen.

Es werden nur Begegnungen innerhalb des europäischen Kontinents und in Israel sowie mit der Schwesterstadt Belleville/USA gefördert.

Alter: 12 - 27 Jahre  
Dauer: mind 3 - höchstens 21 Tage

Zuschuss je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer **2,60 EUR**

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird ein Betrag von **0,30 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer gezahlt.

Eine Förderung im Rahmen der Städtepartnerschaft mit Przemysl/Polen und Debrecen/Ungarn wird ausschließlich vom Referat des Bürgermeisters gewährt.

#### **4. Allgemeine Bildungsmaßnahmen**

##### **a) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendgruppenleiterinnen und –leitern**

###### **aa) Inhalt**

Die pädagogische Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiterinnen und -leiter.

###### **ab) Voraussetzung**

Mindestalter 16 Jahre, Vorlage eines ausführlichen, sachdienlichen Programms, das auch die Referentinnen und Referenten ausweisen muss. Die Förderung von Referentinnen und Referenten ist ausgeschlossen, soweit diese nicht die Gruppenleitung ausüben.

###### **ac) Zuwendungshöhe**

Lehrgänge von mindestens 5 Zeitstunden Dauer pro Tag mit Übernachtung je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer **4,10 EUR**

Lehrgänge von mindestens 5 Zeitstunden Dauer pro Tag ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer **2,10 EUR**

Tage, an denen die vorgegebenen 5 Zeitstunden nicht erreicht werden, werden zusammengefasst.

Für Sachkosten (Kosten der Vorbereitung, Porto, Telefon etc.) wird ein Betrag von **0,30 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer gezahlt.

##### **b) Elternbildungsmaßnahmen**

Im außerschulischen Bereich mit dem Ziel, Eltern und insbesondere Pflegeeltern durch gezielte Aufklärung und Information in ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen und zu fördern, werden bezuschusst:

###### **bb) Zu Maßnahmen in Paderborn**

wird ein Zuschuss in Höhe von 80 % der angemessenen ungedeckten Kosten gewährt.

Als Kosten werden anerkannt:

Ausgaben für Referentinnen und Referenten, Betreuungskräfte für Kinder während der Veranstaltung und Anschauungsmaterial.

###### **bc) Zu Maßnahmen außerhalb von Paderborn**

bis zu einem Umkreis von maximal 150 km beträgt der Zuschuss 80 % der angemessenen ungedeckten Kosten unter Anrechnung eines angemessenen Elternanteils.

Der Antrag ist zur Etatisierung dem Jugendamt für das kommende Jahr anzugeben. Ein ausführliches Programm mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

## II. Sonstige Zuwendungen

Zuschüsse an Stadtjugendringe/Stadtteilkonferenzen

Stadtjugendringe/Stadtteilkonferenzen sind Zusammenschlüsse von Vereinen, Verbänden, Initiativen etc. unter anderem in Stadtteilen/Wohngebieten mit der Zielsetzung, die Jugendarbeit im Umfeld der Zielgruppen zu fördern und zu koordinieren.

Die Zuschusshöhe wird individuell festgesetzt.

## III. Erholungsmaßnahmen

### 1. Ferienhilfswerk

#### a) Inhalt

Maßnahmen des Ferienhilfswerkes werden in entsprechender Anwendung der Richtlinien des Landes gefördert, soweit der beantragende Verband den Nachweis über die gewährten Landesmittel erbringt.

#### b) Zuschusshöhe

Die Beihilfe beträgt **2,10 EUR** je Tag für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz in der Stadt Paderborn, die an einer mit Landesmitteln geförderten Ferienerholungsmaßnahme teilnehmen.

70 % der zu erwartenden Zuschüsse sind den Trägern vier Wochen vor Beginn der Maßnahme auf Anforderung zu überweisen.

### 2. Örtliche Ferienerholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)

#### a) Inhalt

Maßnahmen der örtlichen Ferienerholungsmaßnahmen (Stadtranderholung) werden in entsprechender Anwendung der Richtlinien des Landes gefördert.

#### b) Zuschusshöhe

Die Beihilfe beträgt **1,00 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer.

### 3. Familienerholung

#### a) Inhalt

Maßnahmen der Familienerholung werden in entsprechender Anwendung der Richtlinien des Landes gefördert.

#### b) Voraussetzungen

Die Beihilfen werden ausschließlich über die nach § 75 KJHG anerkannten freien Vereinigungen der Jugendhilfe, die ihren satzungsmäßigen Sitz in Paderborn haben, gezahlt.

#### c) Zuschusshöhe

Die Beihilfe beträgt **2,60 EUR** je Tag und Teilnehmerin und Teilnehmer bis zur Dauer von 21 Tagen.

#### **IV. Investitionszuschüsse**

##### **1. Tageseinrichtungen für Kinder**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – betreibt.

###### **a) Kindergärten**

Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.

###### **b) Horte**

Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als Schulkinderhäuser in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt.

###### **c) Andere Einrichtungen**

Andere Einrichtungen sind altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. In altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

Der Bau, Um- und Anbau und die Einrichtung werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – gefördert.

Über diese gesetzlichen Zuschüsse hinaus können Anträge auf freiwillige Zuschüsse bei der Stadt Paderborn gestellt werden, über die der Jugendhilfeausschuss entscheidet. Maximal werden 15% der anerkannten Gesamtkosten als freiwillige Zuschüsse gewährt.

##### **2. Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

Für bedarfsgerechte Investitionen i.S. des kommunalen Haushaltsrechtes, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen, wird Einrichtungen der Erziehungshilfe ein Zuschuss in Höhe von 10% der anerkannten Kosten gewährt.

In begründeten Fällen (z.B. besonderer Bedarf) ist eine höhere Bezuschussung möglich.

##### **3. Einrichtungen für sonstige Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe**

Für bedarfsgerechte Investitionen i.S. des kommunalen Haushaltsrechts, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung stehen, kann Einrichtungen, die der Erziehung von Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Bildung und Beratung von Jugend und Familie dienen, ein Zuschuss in Höhe von 10% der anerkannten Kosten gewährt werden. In begründeten Fällen (z.B. besonderer Bedarf) ist eine höhere Bezuschussung möglich.



#### 4. Einrichtungen der Jugendarbeit

##### a) Jugendfreizeitheime, auch als "Teil-Offene-Tür"

sind Einrichtungen, die der verbandsgebundenen Jugend für Gruppenarbeit sowie der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

Soweit diese mindestens zu 1/3 der allgemeinen Öffnungszeit allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, handelt es sich um Heime der Teil-Offenen-Tür.

Für Bau-, Um- und Anbau sowie Einrichtung wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der angemessenen Kosten gewährt, sofern sie funktionell ihrem Nutzungszweck genügen.

##### b) Häuser der Offenen Tür (HOT/KOT)

sind Einrichtungen der Jugendpflege, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entsprechen. Es handelt sich bei ihnen um Freizeitheime, die jungen Leuten, Jugendlichen und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession und Weltanschauung offenstehen, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

Für die nach den Bestimmungen des Landes zu errichtenden oder errichteten HOT/KOT wird für Bau-, Um- und Anbau sowie Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 50 % der ungedeckten Kosten nach Abzug der Landesmittel gewährt.

##### c) Zeltplätze

Zur Errichtung von Zeltplätzen in der Stadt Paderborn und den dafür notwendigen Einrichtungen, insbesondere sanitärer Art, wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der angemessenen Kosten (ohne Grundstückskosten) gewährt, wenn sie allen Jugendgruppen zur Verfügung stehen.

##### d) Inventar und Material der Jugendpflegearbeit

Hierzu gehören z. B. Bücher, Fahrt- und Lagergeräte, Musikinstrumente, Werk- und Bastelgeräte, technische Geräte, sofern sie nicht zur Ersteinrichtung (10 %iger Zuschuss) gehören.

Zu den angemessenen Beschaffungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von 25 % gewährt, soweit mindestens 2 vergleichbare Kostenvoranschläge zur Prüfung vorgelegt werden.

#### 5. Verfahren

Investitionsabsichten mit einem voraussichtlichen Zuschuss von über 500,00 EUR sind dem Jugendamt zur möglichen Etatisierung für das kommende Jahr anzuzeigen.

Mit dem schriftlichen Antrag sind in allen Fällen detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersichten einzureichen. Bei Baumaßnahmen ist außerdem ein vollständiger Satz der genehmigten Bauunterlagen vorzulegen.

Bei Bau- bzw. gemischten Bau- und Einrichtungsmaßnahmen erfolgt die Zahlung des Zuschusses in drei Raten, und zwar

- 50 % bei Baubeginn,
- 40 % nach erfolgter Rohbauabnahme und
- 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei allen anderen Investitionszuschüssen erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, und zwar

- 90 % nach Bewilligung und
- 10 % nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Eine Ausnahme bildet der Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder. Hier richten sich die Ratenzahlungen nach dem Bewilligungsbescheid über die Landesmittel.

## **V. Betriebskosten und Unterhaltung**

### **1. Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Tageseinrichtungen für Kinder werden nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK - gefördert.

Über diese gesetzlichen Zuschüsse hinaus können Anträge auf freiwillige Zuschüsse bei der Stadt Paderborn gestellt werden.

### **2. Sonstige Jugendhilfeeinrichtungen**

Den zwei Erziehungsberatungsstellen in Paderborn wird ein Zuschuss in Höhe von 2/3 von 80 % der nicht durch Landesmittel gedeckten Personal- und Sachkosten gewährt.

### **3. Jugendfreizeiteinrichtungen/Heime der Offenen Tür (HOT/KOT)**

Zu den anerkannten Betriebskosten wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der durch sonstige Fremdmittel nicht gedeckten Kosten gewährt.

In Ausnahmefällen ist auf schriftlichen Antrag hin eine höhere Bezuschussung möglich.

## **C. Förderung von hauptberuflichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen in der außerschulischen Jugendarbeit, die in der Jugendverbandsarbeit tätig sind**

### **1. Inhalt**

Hauptberufliche sozialpädagogische Fachkräfte mit einer abgeschlossenen fachbezogenen Ausbildung, die in der Jugendverbandsarbeit tätig sind, werden gefördert, sofern sie

- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort anleiten und unterstützen,
- Aus- und Fortbildungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbieten,
- Angebote für Jugendgruppen vor Ort anregen und für deren Durchführung Hilfestellung geben und Sorge tragen,
- junge Menschen vor Ort beraten.

### **2. Zuschusshöhe**

Die Beihilfe beträgt 25 % der Personalaufwendungen (nach Abzug Zuwendungen Dritter), sofern alle genannten Bereiche - vor allem die Arbeit vor Ort - abgedeckt werden, die Fachkraft keine weitere Aufgabe inne hat, nur zu diesem Zwecke angestellt ist und nicht überwiegend über den Kreis Paderborn hinaus tätig ist.

Ist die Fachkraft nicht ausschließlich in der Stadt Paderborn tätig, erfolgt die Bezuschussung anteilig nach den Jugendeinwohnerwerten.

## **D. Förderung anderer Maßnahmen**

Über Anträge auf Finanzierung von Maßnahmen, die nicht von Trägern im Sinne der Position A I durchgeführt werden, entscheidet der Rat nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses.

## Anhang

### Bewilligungsbedingungen für einen von der Stadt Paderborn gewährten Zuschuss

1. Der Zuschuss ist für den Verein/die beantragte Maßnahme - Veranstaltung - zweckgebunden.
2. Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen - Veranstaltungen - wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt.
3. Die Bereitstellung eines bestimmten Betrages im Haushaltsplan begründet keinen Rechtsanspruch auf Zahlung.
4. Die Verwendung des Zuschusses ist nach sparsamen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchzuführen.
5. Nicht in Anspruch genommene Gelder sind umgehend der Stadtkasse zu erstatten.
6. Der Verwendungsnachweis, der für jeden städtischen Zuschuss zu erstellen ist, ist bis zum angegebenen Datum - spätestens jedoch bis zum Ende des Haushaltsjahres - der Fachabteilung unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Rückforderung erfolgen und der Träger zeitweise oder dauernd von einer zukünftigen Zuschussung ausgeschlossen werden.
7. Die Stadt Paderborn behält sich die Prüfung der Verwendung des Zuschusses beim Empfänger durch das Rechnungsprüfungsamt vor.
8. Die Stadt macht die Bewilligung des Zuschusses von der Vorlage des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie des Veranstaltungskalenders abhängig, soweit diese aufgestellt werden.
9. Bei Verwendung des Zuschusses für einen anderen Zweck oder Nichtbeachtung der Bewilligungsbedingungen behält sich die Stadt Paderborn die Rückforderung des Betrages unter Berechnung banküblicher Zinsen vor.